

FACHDIENST

2-604 Zentrale Vergabestelle

MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen

Datum
25.07.2019

MV/2019/074

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	1	15.08.2019		

Anfrage der Grünen-Fraktion im UBF am 6.6.2019; hier: Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung in der Wedeler Verwaltung

öffentlich nichtöffentlich

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Inhalt der Mitteilung:

1.

Verfügt die Verwaltung über interne Richtlinien zur umweltfreundlichen Beschaffung/Auftragsvergabe und - falls ja - in welchen Bereichen werden diese aktuell umgesetzt?

Die Wedeler Verwaltung ist bei der öffentlichen Beschaffung an umfassende europäische und nationale Regelungen gebunden.

Mit der Vergaberechtsreform aus den Jahren 2016 und 2017 sind die Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in der öffentlichen Beschaffung verbessert worden. Zum 1.4.2019 hat das Land Schleswig-Holstein alle Kommunen dazu verpflichtet, die Änderungen aus der Reform 2016 auch bei nationalen Vergaben anzuwenden. Diese Verpflichtung betrifft alle Bereiche in der öffentlichen Beschaffung. Darüber hinaus wird es zum 1.1.2020 eine überarbeitete Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Wedel mit Berücksichtigung der umweltfreundlichen Anforderungen geben.

Fachdienstleiterin

Leiter/in mitwirkender
Fachbereiche

Fachbereichsleiterin

Bürgermeister

Tel.: 707-

Tel.: 707

Frau Sinz
Tel.: 707-330

Niels Schmidt
Tel. 707-200

Fortsetzung der Mitteilungsvorlage Nr. **MV/2019/074**

2.

Es stehen diverse große Bauvorhaben in Wedel an: Verlangt die Verwaltung bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des bietenden Unternehmens ein Umweltmanagementsystem (z.B. EMAS)?

Im Rahmen der Ausschreibung dürfen lediglich Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gefordert werden, die in einem direkten Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen. Weitergehende Abfragen würden gegen das Diskriminierungsverbot verstößen.

3.

Werden Lebenszykluskosten im Beschaffungsprozess und die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen bei der öffentlichen Vergabe berücksichtigt?

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Verwaltung dazu verpflichtet, Lebenszykluskosten im Beschaffungsprozess und die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen bei der öffentlichen Vergabe zu berücksichtigen. Die Vergabestelle ist auch hier dazu angehalten, das Diskriminierungsverbot zu beachten. Das bedeutet, dass bekannte, gleichwertige Öko-Zertifikate gefordert werden. Bei europaweiten Ausschreibungen dürfen lediglich europäische Zertifikate verlangt werden.

Zur besseren Veranschaulichung folgen einige Beispiele aus der Praxis:

- Im Rahmen des Vergabeverfahrens fließen bei Maschinen neben dem Preis auch u.a. der Verbrauch und die Energiebilanz in die Bewertung mit ein.
- Reinigungsmittel und Hygienepapier werden nach einschlägigen Umweltstandards beschafft.
- Für Diensttermine im Stadt - bzw. Kreisgebiet stehen Fahrräder und Elektrofahrzeuge zur Verfügung.
- Leuchten und Lichtsignalanlagen werden auf LED-Technik umgerüstet.
- Bei allen Lärm verursachenden Produkten bzw. möglichen gesundheitsschädlichen Substanzen finden neben den vergaberelevanten Regelungen auch der Arbeitsschutz Anwendung.
- Bei allen nicht öffentlichen Vergabeverfahren werden lokale Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.